



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/4 S. 17 M. statt 18 M. Stellengehuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/4 S. 26 M., 1/8 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 286.

Leipzig, Mittwoch den 10. Dezember 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Von den Rechtsbeziehungen zwischen Buchbinder und Verleger.

Eine Gegenäußerung von Rechtsanwält Hans Stein in Berlin.

Herr Heinrich Worms, gerichtlicher Sachverständiger für das Verlagswesen in Berlin, hat in Nr. 245 des Börsenblattes vom 21. Oktober d. J. einen Aufsatz über Umfang und Grenzen des Werkmeister-Pfandrechts des Buchbinders im Falle der Kollision mit dem Verlagsrecht veröffentlicht, in dem er zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die bisher strittige Rechtsfrage durch eine von ihm mitgeteilte Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Dresden dahin geklärt sei, daß das Werkmeister-Pfandrecht des Buchbinders nur das von ihm zu bearbeitende Material als körperliche Sache ergreife, nicht aber ihm ein Recht gäbe, in die Verbreitungsbefugnis des Verlegers einzugreifen. Um weniger Kundige zu warnen, diese vermeintlich endgültig entschiedene Rechtsmaterie als einen zuverlässigen Rechtsboden zu betrachten, seien mir einige Worte zur Erwiderung gestattet, zumal ich derjenige Anwalt bin, der in dem von Herrn Worms erwähnten Falle eine von der seinigen abweichende Meinung — und zwar damals mit Erfolg — vertreten hat.

Eingehende rechtliche Untersuchungen beabsichtige ich nicht hier vorzutragen, obwohl mir die rechtlichen Fragen vom Oberlandesgericht zu Dresden in dem mitgeteilten Urteil keineswegs bis zur möglichen Tiefe erörtert zu sein scheinen. Vielmehr bringt dieses Urteil neue rechtliche Gesichtspunkte nicht und wird deshalb, vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte aus, keinen Vorzug vor der ebenfalls mitgeteilten Entscheidung des Landgerichts zu Leipzig beanspruchen können, bei dem schon nach seinem Siege nicht geringere fachwissenschaftliche Kenntnisse zu vermuten sein werden. Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung der Frage würde sich mit peinlicher Abwägung der je nach Verschiedenheit der Tatumstände sich auch verschieden gestaltenden sehr feinen Rechtsbeziehungen beschäftigen müssen, in die auch neben den Rechten des Verlegers diejenigen des Autors hineinspielen, vor allem aber auch mit der Frage, inwieweit die durch ein Spezialgesetz geregelte Materie des literarischen Urheberrechts, und darüber hinausgehend des gewerblichen Urheberrechts überhaupt, etwa einen Vorzug beanspruchen könne vor den allgemein wirksamen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Die außerordentliche Schwierigkeit des rechtlichen Problems wird am besten bewiesen durch die bereits von Herrn Worms mitgeteilten, von mir eingeholten gutachtlichen Äußerungen Allfelds, gewiß eines der ersten Kenner dieses Rechtsstoffes, denen ich noch eine Äußerung von Professor Dr. Osterrieth anfügen kann, in der es heißt:

»Wenn das Werk jedoch erschienen ist und somit die Zahl der beim Buchbinder befindlichen Exemplare nur einen Teil der zur Verbreitung bestimmten Auflage ausmacht, so möchte ich allerdings annehmen, daß das Urheberrecht einem (Werkmeister-) Pfandverkauf dieser Exemplare nicht entgegensteht, . . . natürlich nur im Rahmen der Rechte, welche der Verleger selbst vom Urheber erworben hat.«

Wir kommt es hier auf das wirtschaftliche Problem an. Man darf dies nicht vom einseitigen Standpunkt des Verlegers oder

des Buchbinders betrachten. Erhebliche entgegengesetzte wirtschaftliche Interessen werden nun kaum durch diejenigen Tätigkeiten des Buchbinders entstehen, die ganz unzweifelhaft, wie das Falzen, Heften und Broschieren, zur Herstellung des Buches als solchen gehören, und also das Verbreitungsrecht des Verlegers nicht beeinträchtigen können. Ganz anders aber gestaltet sich die Sache, wenn der Buchbinder einbindet und aus von ihm zu lieferndem Material, das allein schon in zahlreichen Fällen im Wert den des einzubindenden Druckwerks übersteigt, Verwendungen auf das Druckmaterial macht. Hier wird das wirtschaftliche Interesse des Buchbinders demjenigen des Verlegers meist gleichkommen, häufig es bedeutend übersteigen. Dem hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch Rechnung getragen, indem es, einer ununterbrochenen Rechtsentwicklung folgend, dem Werkmeister ein gesetzliches Pfandrecht für seine Forderungen aus dem Vertrage an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers einräumt oder, wenn sie bei der Herstellung zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind. (§ 647 BGB.) Schon aus den einfachen Gesetzesworten sieht man, daß als Beweisgrund zu Ungunsten des Buchbinders nicht verfangt, daß das e i n g e b u n d e n e Buch erst durch des Buchbinders Tätigkeit entstehe. Denn die Herstellung eines neuen Werkes aus vorhandenem Rohmaterial ist begrifflich das Wesen des Werkvertrages.

Weder der Wille des Verlegers, noch der des Buchbinders geht bei Abschluß des Werkvertrages dahin, daß er Makulatur und nicht fertige, zur Verbreitung bestimmte Bücher, einbinden solle. Mit dem Vertragswillen beider Parteien wird es also kaum zu vereinbaren sein, wenn in den Händen des Buchbinders plötzlich der Gegenstand des Werkvertrages in Makulatur sich verwandeln soll, falls der Buchbinder sein gesetzliches Pfandrecht zur Geltung bringt. Ebensovienig läßt sich aus dem Gesetz die Ansicht einer solchen Transsubstantiation vermuten. Das Preussische Allgemeine Landrecht bestimmte ausdrücklich:

»Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch die Mittel, ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann.«

In das Bürgerliche Gesetzbuch ist eine solche Bestimmung wegen ihrer Selbstverständlichkeit nicht besonders aufgenommen worden. Der Buchbinder schließt den Werkvertrag in zahlreichen Fällen kreditweise mit Rücksicht gerade darauf, daß er durch den Wert der einzubindenden Bücher auf Grund seines Werkmeisterpfandrechts sich für gesichert erachtet. Soll nun in seiner Hand der Gegenstand dieses gesetzlichen Pfandrechts in ein unvertwertbares Nichts zerfließen, so würde das Gesetz nicht ein Recht, sondern nur den inhaltlosen Schein eines solchen gewähren. Besonders stark muß diese Erwägung sich geltend machen, wenn der Buchbinder nur eine Anzahl Exemplare eines schon erschienenen Werkes einbinden soll. Denn dann versagt offenbar der leitende Hauptgedanke des Urheberrechtsschutzes, daß geistige Erzeugnisse gegen den Willen des Urhebers nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen.

Das Werkmeister-Pfandrecht ist weiter ein Rechtsmittel, das der Verleger jederzeit durch anderweite Sicherstellung des Wertlohnes des Buchbinders beseitigen kann. Für den zahlungsfähigen Verleger brauchen also in Streitfällen mit dem Buchbinder